
Betriebliche Nährstoffdokumentation

Als rückschauende Betrachtung für den Nährstoffeinsatz des vergangenen Wirtschaftsjahres ist der Wirtschaftsdüngercheck als Nachfolger des bislang bekannten Nährstoffvergleichs zu erstellen. Hiermit werden wesentliche Aufzeichnungspflichten erfüllt wie z.B.:

- die Berechnung der betriebsindividuellen N-Obergrenze (Stickstoffobergrenze) aus org. Düngern (vormals 170 kg/ha N_{org})
- die Berechnung des N- und P-Anfalls aus der Tierhaltung sowie aus Biogasanlagen
- die Ermittlung des GV-Besatzes je ha mit der zugehörigen Weidedokumentation
- die Prüfung der Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz
- Prüfung der Notwendigkeit der Erstellung weitergehender Dokumentationen (z. B. DBE)

Im Rahmen der Wasserkooperationsberatung ist diese Leistung für Sie kostenfrei. Auf Wunsch erstellen wir zusätzlich den zuvor bekannten und bewährten Nährstoffvergleich, welcher nach wie vor wesentliche Informationen zum betrieblichen Nährstoffmanagement enthält und Optimierungspotenziale aufzeigen kann. Weitere notwendige Dokumentationen sind:

- Erstellung der Düngebedarfsermittlung (DBE) vor der ersten Düngemaßnahme
- Dokumentation der durchgeführten Düngemaßnahmen innerhalb von zwei Tagen nach Durchführung
- Erstellung der Stoffstrombilanz bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres

Nicht jeder Betrieb ist verpflichtet, o.g. Aufzeichnungen vollumfänglich durchzuführen. In gewissen Betriebskonstellationen (z.B. extensiver Nährstoffeinsatz, Unterschreitung gewisser Grenzwerte) kann eine Befreiung bestehen, welche über den Wirtschaftsdüngercheck festgestellt und dokumentiert wird. Zur Erstellung des Wirtschaftsdüngerchecks senden Sie uns bitte den vollständig ausgefüllten Datenerhebungsbogen per Email, Fax oder Post zu. Den Datenerhebungsbogen und weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkooperation-herford/index.htm>. Sollten Sie keine Möglichkeit haben, online auf den Datenerhebungsbogen zuzugreifen, sprechen Sie uns an! Wir senden Ihnen den Bogen gerne postalisch zu oder vereinbaren einen Termin.

Die Erstellung der DBE und die Düngedokumentation kann mit der kostenfreien Dokumentationslösung der LWK NRW, dem Düngeportal, unter <http://www.duengeportal-nrw.de> durchgeführt werden. Die schlagbezogene Aufzeichnung von Pflanzenschutzmaßnahmen ist hierüber ebenfalls möglich. Nach §10 der Düngeverordnung 2020 ist der ermittelte Düngebedarf für **N** und **P₂O₅** der einzelnen Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen **Gesamtsumme des Düngebedarfs** zusammenzufassen. Ebenso sieht §10 vor, die aufgebrauchten Nährstoffmengen von N und P₂O₅ zu einer jährlichen betrieblichen **Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes** zusammenzufassen. Dabei ist die Gesamtsumme des Düngebedarfs, sowie die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes nach Maßgabe der Anlage 5 aufzuzeichnen. Bei Fragen zur Nährstoffdokumentation und zum Nährstoffmanagement stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Anpassung der §13a-Kulisse ab 01.01.2022

Die durch die bundesweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete (AVV GeA) ausgewiesene Nitratkulisse ändert sich zum 01.01.2022. Grund hierfür sind Anpassungen der Feldblöcke und kleinere Korrekturen der Gemeindezuordnung von Flächenbilanzen. Dadurch reduziert sich die Nitratkulisse in NRW von 165.204 ha auf 163.580 ha nur geringfügig. Auch wenn die Kulisse geringfügig kleiner wird, kann es im Einzelfall auf Betriebsebene mit der neuen Kulisse ab 1. Januar 2022 zu einer Ausweitung der belasteten Flächen im Betrieb kommen. Das heißt gegebenenfalls, dass Betriebsflächen, die bis Ende 2021 nicht im belasteten Gebiet lagen und für die Maßnahmen für nitratbelastete Gebiete nicht relevant waren, ab 1. Januar 2022 in einem nitratbelasteten Gebiet liegen könnten, für das die zusätzlichen Vorgaben einzuhalten sind. Dies konnte der Flächenbewirtschafter aber nicht vorhersehen. Für solche Betriebe wurde ein Bestandsschutz für Winterraps und Wintergerste, die im Herbst 2021 berechtigter Weise gedüngt wurden und für die eine entsprechende Düngebedarfsermittlung für die komplette Kultur erstellt wurde, vereinbart. In diesen Fällen ist keine Anpassung an die Minus-20%-Regelung zur Stickstoffdüngung erforderlich. Der Bestandsschutz bezieht sich auch auf den verpflichtenden Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen, die in 2022 gedüngt werden sollen und auf die Verpflichtung zur N_{\min} -Analyse vor herbstlicher Rapsdüngung. Wichtig ist, dass jegliche Zufuhr von Phosphat zu 100 % zu berücksichtigen ist und gilt selbstverständlich auch für Herbsdüngungen.

Birgit Apel, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Die neuen Kulissen für nitratbelastete und eutrophierte Gebiete gelten ab 01.01.2022 und können bereits jetzt im Portal ELWAS-WEB unter www.elwasweb.nrw.de eingesehen werden. Die alten Kulissen finden Sie ebenfalls dort und können für den Vergleich weiterhin ausgewählt werden.

Erlass des MUNLV vom 15.12.2021 erläutert Gewässerdefinition für die PflSchAnwV

Nach §4a dürfen Pflanzenschutzmittel nicht an Gewässern angewendet werden. Es ist ein Abstand von **10 Metern** oder **5 Metern** bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke einzuhalten. Gemessen wird der Abstand aber der Böschungsoberkante oder soweit keine vorhanden, ab der Linie des Mittelwasserstandes. Mit dem Erlass vom 15.12.2021 erläutert das MUNLV, welche Gewässer von der Abstandregelung betroffen sind. Betroffen sind Gewässer die **ständig oder periodisch** (periodisch = regelmäßig über einen gewissen Zeitraum im Jahr) wasserführend sind und folgende Eigenschaften zeigen:

- Regelmäßig über längere Zeit (periodisch) im Jahr wasserführend
- Periode des Trockenfallens überwiegend nur in der Zeit von Mai bis September
- Unter der Oberfläche schlammig und feucht
- Bei Austrocknung sichtbare Trockenrisse an der Oberfläche
- Feine, für Sedimente typische Ablagerungen auf der Sohle sichtbar
- Vorkommen von Wasserorganismen (Pflanzen und Tiere)
- Bei Austrocknung keine Landpflanzen am Gewässerboden

In NRW wird davon ausgegangen, dass die stationierten Gewässer ständig oder periodisch wasserführend sind. Innerhalb dieser Kulisse ist es dennoch im konkreten Einzelfall möglich, z. B. im Rahmen einer Flächenkontrolle zu prüfen, ob das Gewässer tatsächlich ständig oder periodisch wasserführend ist. Sollte ein stationiertes Gewässer nur gelegentlich wasserführend sein und die o. g. Kennzeichen aufweisen, entfällt die Verpflichtung zur Anlage eines Randstreifens, da es sich aufgrund der Kriterien um ein Gewässer von untergeordneter Bedeutung handelt. Die stationierten Gewässer können der Gewässerstationierungskarte des Landes NRW (TIM-Online oder ELWAS-WEB) in der jeweiligen Fassung entnommen werden.

*Habe ein fröhliches und gemütliches Fest!
Jetzt ist die Zeit, die dich ankommen lässt.
Gestalte die Veränderung im neuen Jahr!
Habe Träume und mache sie wahr.*

(Katarina Anders)

**Vielen Dank für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit
trotz der Kontakteinschränkungen durch Corona.**

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
eine wunderschöne Weihnachtszeit,
einen guten Rutsch und
für 2022 Gesundheit, Erfolg und innere Stärke,
um trotz aller Belastungen ausgeglichen zu bleiben.**

Kontakt

Ansprechpartner Wasserkooperation Herford-Bielefeld:

Fabian Kiera
Tel.: 05221/597732
Mobil: 0151/64413642
fabian.kiera@lwk.nrw.de

Johanna Obermowe
(Termin nach Vereinbarung)
Tel.: 05221/597746
Johanna.obermowe@lwk.nrw.de